

BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

5. Jahrgang

Elsteraue, den 23. November 2007

Nummer 10

I N H A L T

	Seite		Seite
I. BEKANNTMACHUNGEN		5. Bekanntmachung des Burgenlandkreises – Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung Fa. Radici Chemica Deutschland GmbH	7
1. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Elsteraue (Kindertagesstättensatzung)	1	II. INFORMATIONEN	
2. Marktsatzung der Gemeinde Elsteraue	4	1. Doppik statt Kameralistik – Gemeinde Elsteraue setzt auf kaufmännisches Handeln	7
3. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhofsweg der Gemeinde Elsteraue, OT Profen“	6	2. Mitteilung des Bau- und Ordnungsamtes – Mobile Werbung von Gewerbetreibenden im öffentlichen Verkehrsraum	8
4. Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Elsteraue	6		

I . B E K A N N T M A C H U N G E N

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Elsteraue (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 522), den §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFÖG) vom 05. 03. 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12. 11. 2004 (GVBl. LSA S. 774) hat der Gemeinderat Elsteraue in seiner Sitzung am 27. 09. 2007 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

I.

§ 1

Begriffsbestimmung

Abs. (2), Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Ein Ganztagsplatz umfasst ein tägliches Betreuungsangebot von mehr als 5 Stunden bis zum Ende der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit von 16.30 Uhr.“

II.

§ 6

Betreuungszeiten – wird wie folgt geändert:

- (1) Kinder bis zum Schuleintritt werden montags bis freitags in den Kindereinrichtungen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr betreut. Bei Bedarf wird eine Betreuungszeit in mindestens einer Einrichtung der Gemeinde Elsteraue von 05.30 Uhr bis maximal 21.00 Uhr gewährleistet. In Ausnahmefällen wird in einer Einrichtung der Gemeinde Elsteraue eine Betreuung auch am Samstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Der Bedarf für die Inanspruchnahme der erweiterten Betreuungsangebote ist nachzuweisen. Die Entscheidung, ob eine Betreuung zu den erweiterten Betreuungszeiten zugelassen wird, trifft der Bürgermeister. Er trifft ebenso die Entscheidung darüber, in welcher(n) Einrichtungen die erweiterten Öffnungszeiten angeboten werden.

Entsprechende Anträge sind mindestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten bei der Verwaltung zu stellen.

- (2) Schulkinder werden schultäglich von 6.00 Uhr bis Schulbeginn bzw. Abfahrt des Schulbusses und von Schulse bzw.

Ankunft des Schulbusses bis zur Schließung der Kindereinrichtung um 16.30 Uhr betreut. Die in Absatz 1 geregelten erweiterten Öffnungszeiten können auch für Schulkinder bis zum 10. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird. Im Übrigen gilt Abs. 1.

In den Schulferien wird die Regelbetreuung von 6.00 Uhr – 16.30 Uhr an einem Hortstandort gewährleistet. Während der Schulferien werden ausschließlich Kinder betreut, die gemäß § 7 Abs. 1 angemeldet wurden.

Für die Zeit der Schulferien ist die gewünschte Betreuungszeit gesondert zu vereinbaren, sofern sie von der im Übrigen vereinbarten Betreuungszeit abweicht. Die gesonderte Vereinbarung ist schriftlich mit der Gemeinde abzuschließen. Die vereinbarte Zeit ist Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes. Die Betreuungszeit während der Schulferien ist mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn festzulegen.

III.

§ 7 – An- und Abmeldung

Absatz (1) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Eltern melden den Besuch ihres Kindes mittels Aufnahmeantrag bei der Gemeinde an. Nach Gegenzeichnung durch die leitende Betreuungskraft kann dieser entweder bei der leitenden Betreuungskraft zur Weiterleitung oder direkt in der Verwaltung der Gemeinde Elsteraue abgegeben werden.

Der Besuch der Einrichtung kann erst dann erfolgen, wenn eine schriftliche Aufnahmegenehmigung der Verwaltung vorliegt. Im Absatz (4) werden die Worte „Geburt von Geschwisterkindern“ durch die Worte „Veränderung im Familienstand“ ersetzt.

In Absatz (2) wird folgender Satz 2 angefügt: Das Kindergartenjahr endet am 31.07. des Jahres.

Absatz 9 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich wie folgt:

aus Absatz (10) wird Absatz (9)
aus Absatz (11) wird Absatz (10)
aus Absatz (12) wird Absatz (11)

IV.

§ 8 – Elternbeiträge

Absatz (1) enthält folgende neue Fassung:

(1) Elternbeiträge werden nach folgender Maßgabe erhoben:

a) **für die Betreuung der Kinder bis zum Schuleintritt werden folgende Elternbeiträge je Kind und Monat erhoben:**

aa) **Halbtagsplatz** – Betreuungszeit bis zu einschließlich 5 Stunden täglich oder maximal 25 Stunden wöchentlich

für Kinder unter 3 Jahren	130,00 €
für Kinder ab 3 Jahren	80,00 €

ab) **Ganztagsplätze**

1. Betreuungszeit größer als 5 Stunden täglich bis einschließlich 8 Stunden täglich oder maximal 40 Stunden wöchentlich.

für Kinder unter 3 Jahren	150,00 €
für Kinder ab 3 Jahren	110,00 €

2. Betreuungszeit größer als 8 Stunden bis maximal 10 Stunden und 30 Minuten oder 52 Stunden und 30 Minuten wöchentlich

für Kinder unter 3 Jahren	190,00 €
für Kinder ab 3 Jahren	140,00 €

3. erweitere Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 1

3.1. Für die Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten (montags–freitags von 5.30 Uhr bis 6.00 Uhr und von 16.30 Uhr bis 21.00 Uhr) fällt neben dem Elternbeitrag gemäß Absatz (1) aa) und ab) 1. und 2. ein zusätzlicher Elternbeitrag pro angefangene Stunde und Monat wie folgt an:

für Kinder unter 3 Jahren	15,00 €
für Kinder ab 3 Jahren	10,00 €

3.2. Für die Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten (samstags) fällt neben dem Elternbeitrag gemäß Absatz (1) aa) und ab) 1. und 2. ein zusätzlicher Elternbeitrag pro Tag wie folgt an:

für Kinder unter 3 Jahren	60,00 €
für Kinder ab 3 Jahren	40,00 €

b) **für die Betreuung der Grundschulkinder wird folgender Elternbeitrag erhoben:**

I. Betreuung während der Schulzeit

ba) **Halbtagsplätze**

1. Betreuungszeit bis zu einschließlich 3 Stunden täglich oder maximal 15 Stunden wöchentlich

pro Monat und Kind	30,00 €
--------------------	---------

2. Betreuungszeit größer als 3 Stunden täglich bis maximal 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich

pro Monat und Kind	50,00 €
--------------------	---------

II. Ferienbetreuung

bb) **Ferienbetreuung – für Kinder mit Hortbetreuung während der Schulzeit**

1. Betreuungszeit größer als 3 Stunden täglich bis maximal 5 Stunden täglich oder maximal 25 Stunden wöchentlich

pro Woche und Kind	12,00 €
--------------------	---------

bc) **Ganztagsplätze**

1. Betreuungszeit größer als 5 Stunden täglich bis maximal 8 Stunden täglich oder maximal 40 Stunden wöchentlich

pro Woche und Kind	15,00 €
--------------------	---------

Die Elternbeiträge gemäß der Absätze bb) und bc) sind zusätzlich zu den Elternbeiträgen nach Absatz I, ba) zu zahlen.

2. Betreuungszeit größer als 8 Stunden täglich bis maximal 10 Stunden und 30 Minuten täglich oder maximal 52 Stunden und 30 Minuten wöchentlich

pro Woche und Kind	20,00 €
--------------------	---------

oder

pro Monat und Kind	80,00 €
--------------------	---------

bd) **Ferienbetreuung für Kinder, die den Hort ansonsten nicht besuchen**

1. Betreuungszeit größer als 3 Stunden täglich bis maximal 5 Stunden täglich oder maximal 25 Stunden wöchentlich

pro Woche und Kind	20,00 €
oder	
pro Monat und Kind	80,00 €

2. Betreuungszeit größer als 5 Stunden täglich bis maximal 8 Stunden täglich oder maximal 40 Stunden wöchentlich

pro Woche und Kind	30,00 €
oder	
pro Monat und Kind	100,00 €

3. Betreuungszeit größer als 8 Stunden bis maximal 10 Stunden und 30 Minuten täglich oder maximal 52 Stunden und 30 Minuten wöchentlich

pro Woche und Kind	35,00 €
oder	
pro Monat und Kind	120,00 €

4. erweiterte Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 1

4.1. Für die Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten (montags–freitags von 5.30 Uhr bis 6.00 Uhr und 16.30 Uhr bis 21.00 Uhr) fällt neben dem Elternbeitrag gemäß Absatz (1) ba) bis bd) Punkt 1. und 2. ein zusätzlicher Elternbeitrag pro angefangene Stunde und Monat in Höhe von **8,00 €** an.

4.2. Für die Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten (samstags) fällt neben dem Elternbeitrag gemäß Absatz (1) ba) bis bd) Punkt 1. und 2. ein zusätzlicher Elternbeitrag pro Tag in Höhe von **30,00 €** an.

Absatz (2) wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich wie folgt:

- aus Absatz (3) wird Absatz (2)
- aus Absatz (4) wird Absatz (3)
- aus Absatz (5) wird Absatz (4)
- aus Absatz (6) wird Absatz (5)

V.

Es wird ein neuer Paragraph 8 a eingefügt:

§ 8 a

Zuschüsse der Gemeinde

Die Gemeinde Elsteraue zahlt auf Antrag einen Zuschuss zum Elternbeitrag. Der Zuschuss wird nur gezahlt, wenn keine anderweitige, vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge erfolgt und ein anderweitiger Zuschuss nicht gewährt wird, weil Einkommensgrenzen überschritten werden.

Ein Zuschuss durch die Gemeinde Elsteraue wird dabei nur gewährt, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze um nicht mehr als **100,00 €** überschritten wird. Als Nachweis ist der entsprechende Ablehnungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Zuschüsse werden für Geschwisterkinder gezahlt, wenn mehrere Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte der Gemeinde Elsteraue besuchen. Der Zuschuss bemisst sich wie folgt:

I. Kinder unter 3 Jahre

Für jedes zweite Kind, das eine Kindertagesstätte der Gemeinde Elsteraue besucht, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zuschuss wie folgt gezahlt:

Betreuungszeit bis einschließlich 5 h täglich oder maximal 25 h wöchentlich	20,00 €
---	---------

Betreuungszeit größer als 5 h täglich oder maximal 25 h wöchentlich	30,00 €
---	---------

Für jedes weitere Kind wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zuschuss wie folgt gezahlt:

Betreuungszeit bis einschließlich 5 h täglich oder maximal 25 h wöchentlich	30,00 €
Betreuungszeit größer als 5 h täglich oder maximal 25 h wöchentlich	40,00 €

II. Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt

Für jedes zweite Kind, das eine Kindertagesstätte der Gemeinde Elsteraue besucht, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zuschuss wie folgt gezahlt:

Betreuungszeit bis einschließlich 5 h täglich oder maximal 25 h wöchentlich	15,00 €
Betreuungszeit größer als 5 h täglich oder maximal 25 h wöchentlich	25,00 €

Für jedes weitere Kind wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zuschuss wie folgt gezahlt:

Betreuungszeit bis einschließlich 5 h täglich oder maximal 25 h wöchentlich	25,00 €
Betreuungszeit größer als 5 h täglich oder maximal 25 h wöchentlich	35,00 €

III. Grundschulkinder

Für jedes zweite Kind, das eine Kindertagesstätte der Gemeinde Elsteraue besucht, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zuschuss in Höhe von 8,00 €, für jedes weitere Kind ein Zuschuss in Höhe von 10,00 € gezahlt.

Das Antragsverfahren wird durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Geburt.

VI.

§ 10 – Allgemeine Benutzungsvorschriften

Absatz (1) wird wie folgt geändert:

(1) Nach länger als 3 Tage dauernder Abwesenheit des Kindes durch Krankheit ist der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung, die die Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte bestätigt, vorzulegen. Zusätzlich kann vom Personal der Einrichtung eine Vorlage der ärztlichen Bescheinigung bei Bedarf verlangt werden, z. B. Durchfall oder Erbrechen.

Absatz (3) wird um einen Anstrich - d - ergänzt:

d) Hortkinder, die abweichend von den vereinbarten Betreuungszeiten die Einrichtung verlassen wollen, müssen in diesem Fall das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorlegen.

Absatz (5) – nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Aufzählung im Satz 2 ist nicht abschließend.

VII.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. 01. 2008 in Kraft.

Elsteraue, den 18. 10. 2007

Meißner, Bürgermeister

Marktsatzung der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der letzten gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), in der letzten gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende Fassung:

§ 1

Marktzeiten/Markort

Der Wochenmarkt findet in der Gemeinde Elsteraue von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00–17.00 Uhr statt. Markort ist der Friedensplatz im Ortsteil Tröglitz. Marktähnliche Geschäfte in anderen Orten sind mit Antrag auf Sondernutzung möglich.

§ 2

Standplätze

Die Standplätze bzw. Marktstände werden zur Durchführung des Verkaufs den Händlern durch die Verwaltung zugewiesen. Ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes und dessen Größe besteht nicht. Der Marktstand ist nicht auf andere Gewerbebetriebe oder Händler übertragbar.

§ 3

Aufbau der Marktstände

Die Marktstände dürfen erst am Morgen des Wochenmarkttag aufgebaut werden. Das Abräumen und die Abfahrt der Marktfahrzeuge müssen am Markttag bis spätestens 1,0 Std. nach der o.a. Marktzeit beendet sein. Es dürfen keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Anwohner entstehen. Dauermarktstände können für die vereinbarte Zeit am Markort belassen werden.

§ 4

Marktverkehr

Während der im § 1 aufgeführten Öffnungszeiten des Wochenmarktes ist das Abstellen von Fahrzeugen an den Marktständen untersagt. Ausnahmen bilden Fahrzeuge, die als Handelseinrichtung gebaut sind (Verkaufskioske, Verkaufsanhänger u. ä.). Sie unterliegen den Standgebühren der Marktordnung.

§ 5

Beschilderung der Marktstände

Jeder Händler hat an seinem Verkaufsstand ein Schild in der Mindestgröße 20 x 30 cm mit folgenden, gut lesbaren Angaben, anzubringen:

– **Name und Anschrift des Händlers**

§ 6

Ordnung und Sauberkeit

Alle Abfälle von Waren und Umhüllungen (Gemüseabfälle, schadhafte Früchte, Verpackungsmaterial usw.) sind vom Händler selbst zu entsorgen (Rücknahme).

Die Entsorgung darf nicht in öffentlich aufgestellte Abfallbehälter erfolgen.

Die Säuberung des Marktstandes und seines Umfeldes hat durch den Händler während und nach Abschluss der Verkaufshandlung zu erfolgen.

Händler und Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, eine Toilette am Markort zu benutzen.

§ 7

Marktaufischt

Die Marktaufischt obliegt der Gemeinde Elsteraue.

§ 8

Vergabe von Standplätzen

Vergabe von Standplätzen erfolgt durch die Gemeinde Elsteraue, Hauptstr. 30, 06729 Elsteraue, OT Altröglitz. Standgebühren werden nicht zurückgezahlt. Dem Standinhaber kann auf Antrag eine Sondergenehmigung für einen Parkplatz erteilt werden. Diese Sonderparkgenehmigung muss gut sichtbar im Fahrzeug an der Frontscheibe angebracht werden.

§ 9

Haftung

Mit der Zuweisung eines Standes übernimmt die Gemeinde keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.

§ 10

Marktgebühren

Für die Benutzung des Marktes sind Gebühren nach dem im § 14 dieser Satzung festgelegten Gebührentarif zu entrichten. Die Gebühren sind im Voraus bei der Gemeindekasse zu entrichten (Öffnungszeiten Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr, Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr). Für Händler mit wiederkehrender Marktteilnahme besteht die Möglichkeit, die Standgebühr jeweils monatlich im Voraus zu entrichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 3 Abs. 1 den Marktstand eher als am Morgen des Wochenmarkttag aufbaut,
 - entgegen § 3 Abs. 3 den Marktstand später als eine Stunde nach der angegebenen Marktzeit abbaut oder die Marktfahrzeuge vom Markt herunterfährt,
 - entgegen § 3 Abs. 4 unzumutbare Lärmbelästigung für die Marktanwohner verursacht,
 - entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Abfälle von Waren und Umhüllungen auf dem Wochenmarkt zurücklässt oder in öffentlich aufgestellte Abfallbehälter entsorgt,
 - entgegen § 6 Abs. 3 nach Abschluss der Verkaufshandlung den Marktstand und sein Umfeld nicht säubert,
 - entgegen § 8 Satz 1 ohne zugewiesenen Standplatz einen Marktstand betreibt,
 - entgegen § 10 Satz 2 die Marktgebühren nicht im Voraus entrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) diejenigen, denen ein Standplatz zugewiesen wird,
- b) die tatsächlichen Benutzer und

- c) diejenigen, in deren Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird,
- d) mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- a) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- b) Die Gebührenschuld ist sofort nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Gebührentarif

Für die Benutzung des Marktes nach der Marktsatzung der Gemeinde Elsteraue sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

- für den Tagesstand lt. Plan (Anhang) 7,50 €/Tag
- mobile Verkaufswagen 7,50 €/Tag

- Elektroabnahme für den Stand nach Verbrauch (die Zähl-einrichtg. ist vom Händler vorzuhalten) 1,00 €/Tag
 - Kleinsterverzeuger 25,00 €/Woche
 - Dauermarktstände
- Monatsgebühr – Die Vorauszahlung für einen Monat ist möglich (entsprechend der beabsichtigten Markttag).

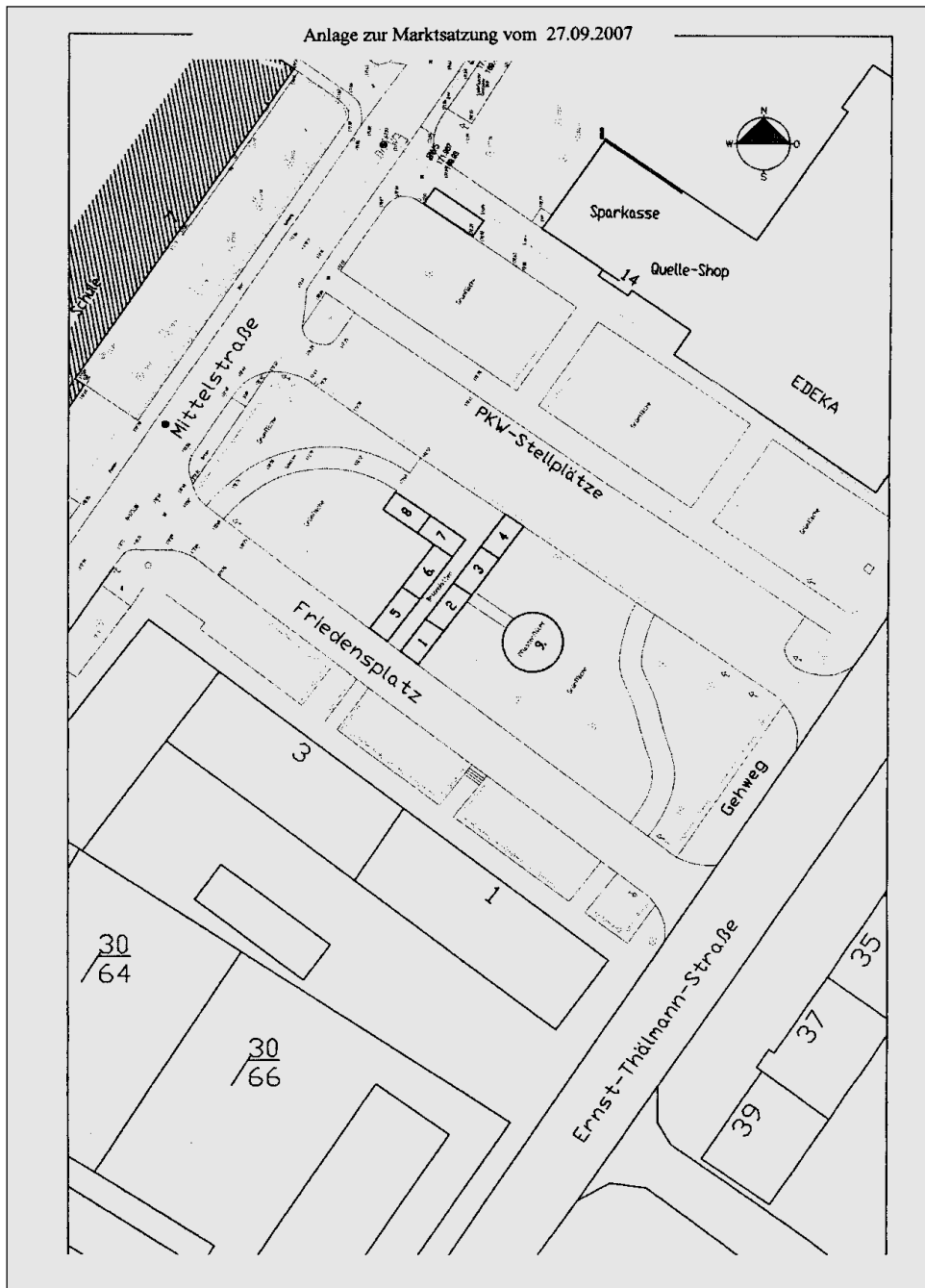
§ 15

In-Kraft-Treten

Die Marktsatzung der Gemeinde Elsteraue tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Tröglitz aus dem Jahre 1998 außer Kraft.

Alttröglitz, den 27. 09. 2007

Meißner, Bürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhofsweg der Gemeinde Elsteraue, OT Profen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung am 08. 02. 2007 nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen unter der Beschluss-Nr. 378/02/2007 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhofsweg der Gemeinde Elsteraue, OT Profen“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

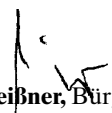
Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Meißner, Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Elsteraue

Der durch den Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue am 07. 06. 2007 beschlossene Flächennutzungsplan mit der Beschluss-Nr. 423/06/2007 wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 10. Oktober 2007 (Az.: 204-2110/BLK/130) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird mit der Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu vom **26. 11. 2007 bis 28. 12. 2007** in der Gemeinde Elsteraue, Vorzimmer Bürgermeister, Zimmer 120, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue, OT Altröglitz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	6:45–12:00 Uhr und 12:30–15:30 Uhr
Dienstag	6:45–12:00 Uhr und 12:30–18:00 Uhr
Mittwoch	6:45–12:00 Uhr und 12:30–15:30 Uhr
Donnerstag	6:45–12:00 Uhr und 12:30–16:00 Uhr
Freitag	6:45–12:00 Uhr

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).


Maißner
Bürgermeister

Bekanntmachung des Burgenlandkreises

Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung Radici Chemica Deutschland GmbH

Gemäß § 31a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Dem Burgenlandkreis, als untere Wasserbehörde, wurde für folgendes Verfahren ein Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung entsprechend §§ 152, 152 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorgelegt:

Anlage: Radici Chemica Deutschland GmbH
Dr. Bergius-Straße 6, 06729 Elsteraue/Alttröglitz
Anlage zur Herstellung von Adipinsäure und eines Dikarbonsäuregemisches

Zweck: Indirekteinleitung von Abwasser in die Kläranlage der Infra Zeitz,

Örtliche Lage: Burgenlandkreis
Gemeinde Elsteraue

Im angeführten wasserrechtlichen Verfahren hat der Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde entschieden und eine Genehmigung einer Indirekteinleitung entsprechend den Vorgaben des WG LSA erteilt.

Der Genehmigungsbescheid des Burgenlandkreises vom 01. 11. 2007, Reg. Nr.: 15256102/453/07 liegt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Ort: Gemeinde Elsteraue
Vorzimmer Bürgermeister
06729 Elsteraue/Alttröglitz, Hauptstraße 30

Zeitraum: 26. 11. 2007–10. 12. 2007

Montag	6:45–12:00 Uhr, 12:30–15:30 Uhr
Dienstag	6:45–12:00 Uhr, 12:30–18:00 Uhr
Mittwoch	6:45–12:00 Uhr, 12:30–15.30 Uhr
Donnerstag	6:45–12:00 Uhr, 12:30 – 16:00 Uhr
Freitag	6:45–12:00 Uhr

Naumburg, d. 05. 11. 2007

gez. Harri Reiche
Landrat des Burgenlandkreises

I I . I N F O R M A T I O N E N

Doppik statt Kameralistik – Gemeinde Elsteraue setzt auf kaufmännisches Handeln

Elsteraue/OT Alttröglitz, 18. Oktober 2007 – zum offiziellen Projektstart „Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens“ waren die Mitarbeiter der Verwaltung und die politischen Gremien der Gemeinde zur Eröffnungsveranstaltung in das Kultur- und Kongresszentrum Alttröglitz eingeladen.

Unter dem Motto „Einstieg in den Umstieg“, wurde heute, nach Schaffung aller Rahmenbedingungen, mit der Umsetzung des Einführungskonzeptes begonnen.

Teil der Umsetzung ist auch der Beginn einer transparenten Informationspolitik und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen, was mit der heutigen Veranstaltung erfolgreich auf den Weg gebracht wurde.

Aber nicht nur die Doppik findet zum 01. 01. 2011 Einzug in die Elsteraue. Auch die Voraussetzungen für eine optimale Bewirtschaftung der Liegenschaften und Gebäude sollen parallel geschaffen werden.

„Wir haben uns in Vorbereitung sehr tiefgründig mit der Thematik befasst und dabei wurde uns klar, dass wir aufgrund der Komplexität der Umstellung von Kameralistik auf Doppik mit einem

mittelständigen Dienstleistungsunternehmen aus Sachsen-Anhalt zusammen arbeiten wollen“, so der Bürgermeister der Gemeinde.

Die Wahl fiel auf die Projecteam AG (PTAG) aus Halle (Saale). Die PTAG ist mit den markt- und branchenspezifischen Herausforderungen vertraut. PTAG-Projektleiter kennen die Anforderungen des Tagesgeschäftes und die regionalen Besonderheiten, die die Basis für einen ganzheitlichen Erfolg bieten.

Kontakt Gemeinde
Gemeindeverwaltung Elsteraue
Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue OT Alttröglitz
Frau Nitzsche, Herr Meißner
Tel.: 0 34 41 / 22 61 44, Fax: 0 34 41 / 22 62 40
E-Mail: nitzsche@gemeinde-elsteraue.de

Kontakt Projecteam AG
Projecteam Facility Lifecycle Management AG,
Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
Herr Nagel Tel.: 03 45 / 1 31 76-31 oder 47, Fax: 03 45 / 1 31 76-32
E-Mail: nagel@projecteam.ag

Mitteilung des Bau- und Ordnungsamtes Mobile Werbung von Gewerbetreibenden im öffentlichen Verkehrsraum

Aus gegebenem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass Werbetafeln die als Aufsteller auf Gehwegen, Grünflächen oder sonstigen öffentlichen Flächen aufgestellt werden der Sondernutzungserlaubnis unterliegen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Standorte der Werbeaufsteller sowie den Zeitraum der Aufstellung dem Ordnungsamt anzuzeigen.

Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der öffentliche Verkehr, Kraftfahrer, Radfahrer, Fußgänger nicht beeinträchtigt wird. Die allgemein geltenden Vorschriften sind zu beachten.

Bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht und den Aufstellungsanforderungen können Ordnungsgelder erhoben werden.


Meißner
Bürgermeister

Herausgegeben von der Gemeinde Elsteraue

Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf.

Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten bei der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue / OT Alttröglitz beziehen.